

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 22.11.2000

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Bekanntmachung der Tagesordnung zur 87. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG – am 30.11.2000
3. Bekanntmachung der STADTBAU MOERS Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH über den Jahresabschluss zum 31.12.1999
4. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Benennung von Straßen und Plätzen
5. Bekanntmachung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Altes Schlachthofgelände;
hier: Bekanntmachung der Genehmigung
6. Bekanntmachung zum Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers, Annastraße / Xantener Straße vom 14.11.2000
7. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers vom 08.11.2000

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Alpen der Sparkasse Moers aufgestellte Sparkassenbuch Nr. **302 059 810, 302 118 124 und 302 177 767** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 30.10.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

**87. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG –
am 30.11.2000, 16.00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 86. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2000
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2000
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 1999
5. Abnahme des Jahresabschlusses 1999 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 1999
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 1999 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes –
6. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2001 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2001
7. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2001
8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG – Fortschreibung 2001 –
9. Übernahme der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht für einige kommunale Niederschlagswassereinleitungen gemäß § 4 Abs. 1 LINEGG
10. Wahlen zum Genossenschaftsrat
11. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
12. Verschiedenes

gez. Dipl.-Kfm. Messerschmidt
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

B E K A N N T M A C H U N G
der
STADTBAU MOERS
**Entwicklungs-, Erschließungs-
und Verwaltungsgesellschaft mbH**

Den Jahresabschluss zum 31.12.1999 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 24.10.2000 dem Registergericht des Amtsgerichtes Moers unter **B 3218** eingereicht.

Moers, den 24.10.2000
Landwehrstraße 6

Heinz-Adolf Janßen
Roland Rösch
Geschäftsführer
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 13.09.2000 folgende Straßenbenennungen bzw. Umbenennungen beschlossen:

a) Benennungen der Straßen und Wege im Baugebiet Nr. 160

1. Die von der Düsseldorfer Straße in westlicher Richtung abgehende Planstr. A, die ringförmig das Neubaugebiet erschließt, erhält die Bezeichnung:

„**Martin-Luther-Ring**“ (Str.Schl. 32210)

Martin Luther, *10.11.1483, +18.02.1546, Reformator, Begründer des deutschen Protestantismus.

2. Die von der Planstraße A in östlicher Richtung abzweigende Planstraße B, die einen kleinen Baublock umschließt, sowie die von der Planstraße A in südlicher Richtung abzweigende Planstraße C erhalten die Bezeichnung:

„**Calvinstraße**“ (Str.Schl. 31349)

Johann Calvin, *10.07.1509, +27.05.1564, Reformator

3. Die von der Planstraße A in südlicher Richtung abzweigende Planstraße D erhält die Bezeichnung:

„**Melanchthonstraße**“ (Str.Schl. 32211)

Philipp Melanchthon, *1497, +1560, Mitarbeiter Luthers bei der Reformation

4. Die von der Planstraße A in südlicher Richtung abzweigende Planstraße E erhält die Bezeichnung:

„**Bucerstraße**“ (Str.Schl. 31291)

Martin Bucer, *1491, +1551, Reformator, führte die Konfirmation ein

5. Die von der Planstraße A in nördlicher Richtung abgehende Planstraße F, die in ihrem weiteren Verlauf wieder in die Planstraße A mündet, erhält die Bezeichnung:

„**Zwinglistraße**“ (Str.Schl. 32835)

Ulrich Zwingli, *01.01.1484, +11.10.1531, Mitgründer der reformierten Kirche

6. Die von der Planstraße A in nördlicher Richtung abgehende Planstraße G erhält die Bezeichnung:

„**Jan-Hus-Straße**“ (Str.Schl. 31929)

Jan Hus, *1369, +06.07.1415, tschech. Reformator

7. Die von der Straße „Kirchweg“ in süd-westlicher Richtung abzweigende Planstraße H, die unter anderem die geplante Kindertagesstätte erschließt, erhält die Bezeichnung:

„**Nikolausweg**“ (Str.Schl. 32264)

Nikolaus von Myra, Heiliger, beschenkt im Volksglauben am Vorabend oder in der Nacht seines Festtages die Kinder

b) Umbenennung einer Straße im Baugebiet Nr. 124

Der östliche Teilbereich der Staufstraße ab der Friesenstraße wird umbenannt in:

„**Kimbernstraße**“ (Str.Schl. 32018)

(germanischer Stamm in N-Jütland)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Straßenbenennungen treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers, Amtliches Verkündigungsblatt, in Kraft.

Moers, den 31.10.2000

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

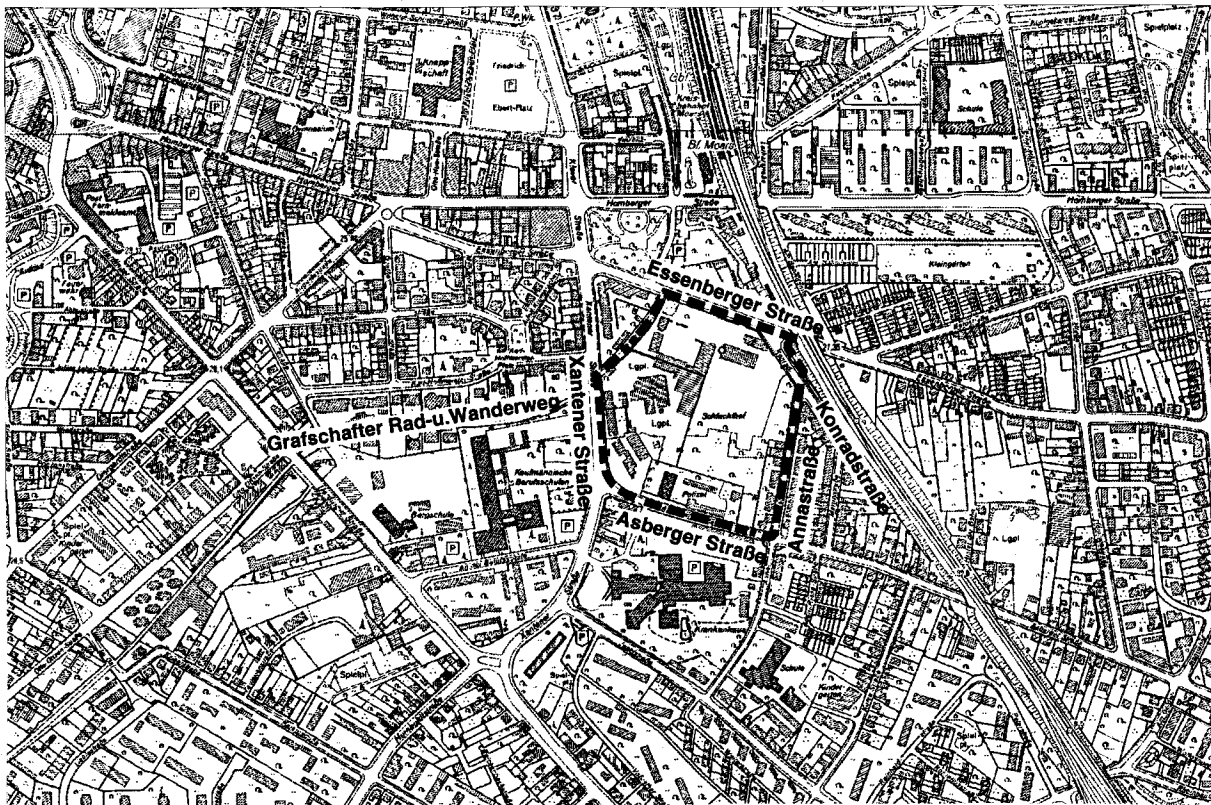
Düsseldorf, 23.10.2000

60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Altes SchlachthofgeländeBezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27 (Moe 60)**Bekanntmachung der Genehmigung**Im Auftrag
gez. Haentjes

Der Wortlaut der Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 13.09.2000 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Änderungsbereich: Essenberger Straße, Konradstraße, Annastraße, Asberger Straße, Xantener Straße.

**Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers – Stadtplanungsamt –, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 07.11.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Inkrafttreten
der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers,
Annastraße/Xantener Straße

vom 14.11.2000

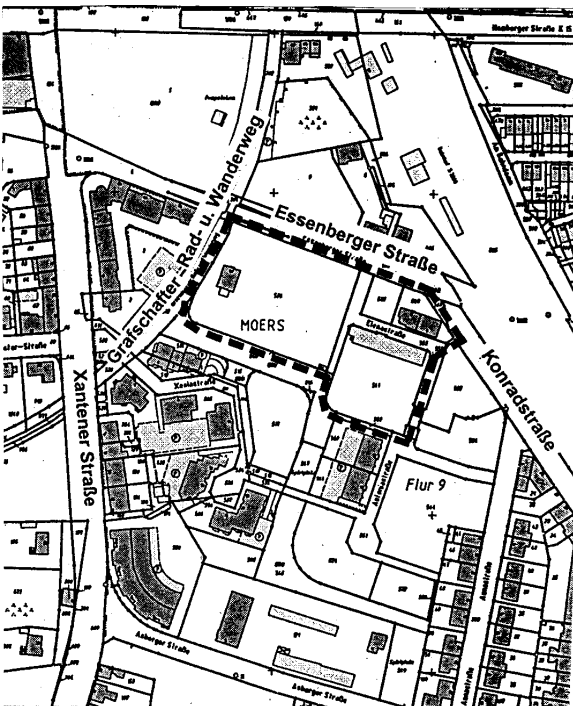
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **13.09.2000** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers, Annastraße/Xantener Straße als

Satzung

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Schadensansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.09.2000 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 14.11.2000

Hofmann
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Realsteuern in der Stadt Moers
vom 08.11.2000**

(Hebesatz-Satzung)

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW, S. 245), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1991 (BGBl. I, S. 814) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und der Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV NW, S. 732 / SGV NW 611) am 08.11.2000 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 210 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapiial | 450 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers vom 12.11.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatz-Satzung) vom 08.11.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) hingewiesen.

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Moers, den 08.11.2000

Hofmann
Bürgermeister